



Landkreis Uelzen

Der Landrat

metropolregion hamburg

Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Nothmannstr. 34, 29525 Uelzen Tel.: (0581) 82-736

Merkblatt Hundehaltung

(gemäß der Tierschutz-Hundeverordnung vom 02.Mai 2001 (BGBl. I, S. 838), zuletzt geändert am 12.12.2013)

Allgemeine Anforderungen:

Dem Hund muss folgendes gewährt werden/zur Verfügung gestellt werden

1. genügend Auslauf (der Rasse, dem Alter und Gesundheitszustandes des Hundes entsprechend)
2. mehrmals täglich länger dauernder Umgang mit der Betreuungsperson
3. Wasser (jederzeit) und artgemäßes Futter (beides in ausreichender Menge + Qualität)

Der Besitzer muss

1. für die Pflege und Gesundheit des Tieres sorgen,
1. die Unterbringung 1x tägl. bzw. die Anbindevorrichtung 2x tägl. kontrollieren und
2. den Aufenthaltsbereich sauber und ungezieferfrei halten; Kot ist täglich zu entfernen.

Bei der Haltung im Freien:

- Schutzhütte: trockene Unterkunft bietend, aus wärmedämmendem und gesundheitsunschädlichem Material, ohne Verletzungsgefahren, so bemessen, dass der Hund sich darin verhaltensgerecht bewegen und hinlegen kann und den Innenraum einer nicht beheizten Schutzhütte mit seiner Körperwärme warm halten kann
- Außerhalb der Schutzhütte: ein witterungsgeschützter, schattiger Liegeplatz mit wärmegeädmmtem Boden

Bei der Haltung in Räumen:

- Einfall von natürlichem Licht (Fenstergröße: mind. 1/8 der Bodenfläche) oder ständiger Auslauf ins Freie möglich, ansonsten künstliche Beleuchtung mit Tag-Nacht-Rhythmus
- Bodenfläche je nach Rückenhöhe des Hundes: bis zu 50 cm Rückenhöhe 6 m², von über 50 bis 65 cm Rückenhöhe 8 m² und von über 65 cm Rückenhöhe 10 m²
- ausreichende Frischluftversorgung
- Nicht beheizbarer Raum: vor Zugluft, Kälte und Nässe geschützter Liegeplatz oder Schutzhütte mit zusätzlichem wärmegeädmmtem Liegebereich außerhalb der Schutzhütte

Bei der Zwingerhaltung (siehe Abbildung 1):

- Länge jeder Seite entspricht mind. der doppelten Körperlänge des Hundes, aber mind. 2 m)
- Bodenfläche je nach Rückenhöhe des Hundes: bis zu 50 cm Rückenhöhe 6 m², von über 50 bis 65 cm Rückenhöhe 8 m² und von über 65 cm Rückenhöhe 10 m²
- Für jeden weiteren Hund bzw. bei einer Hündin mit Welpen: zusätzlich die Hälfte der vorgeschriebenen Bodenfläche (d.h. zusätzlich 3 m², 4 m² oder 5 m²)
- Einfriedung: so hoch, dass die Vorderpfoten das obere Ende nicht erreichen können; aus gesundheitsunschädlichem Material, ohne Verletzungsrisiko und Strom führende Einrichtungen in Reichweite des Hundes
- Zwingerboden: trittsicher, ohne Verletzungsrisiko, darf keine Schmerzen verursachen, muss leicht sauber und trocken gehalten werden können

- Freie Sicht nach außen (mind. an einer Zwingerseite)
- Anbindehaltung ist im Zwinger verboten

Bei der Anbindehaltung (siehe Abbildung 2):

- Laufvorrichtung: mind. 6 m lang, mit einem seitlichem Bewegungsspielraum von mind. 5 m und so bemessen, dass der Hund ungehindert seine Schutzhütte aufsuchen, liegen und sich darin umdrehen kann
- Laufbereich: ohne Gegenstände (Behinderung, Verletzungsrisiko)
- Boden: trittsicher, leicht sauber und trocken zu halten, ohne Verletzungsrisiko, darf keine Schmerzen verursachen
- Verwendung von breiten, nicht einschneidenden Brustgeschirren/Halsbändern, die sich nicht zuziehen
- Anbindung: gegen ein Aufdrehen gesichert, von geringem Eigengewicht + ohne Verletzungsrisiko

Verboten bei unter 12 Monaten alten Hunden, tragenden (letztes Drittel der Trächtigkeit), säugenden oder kranken Hunden (wenn Schmerzen, Leiden oder Schäden damit verursacht werden)

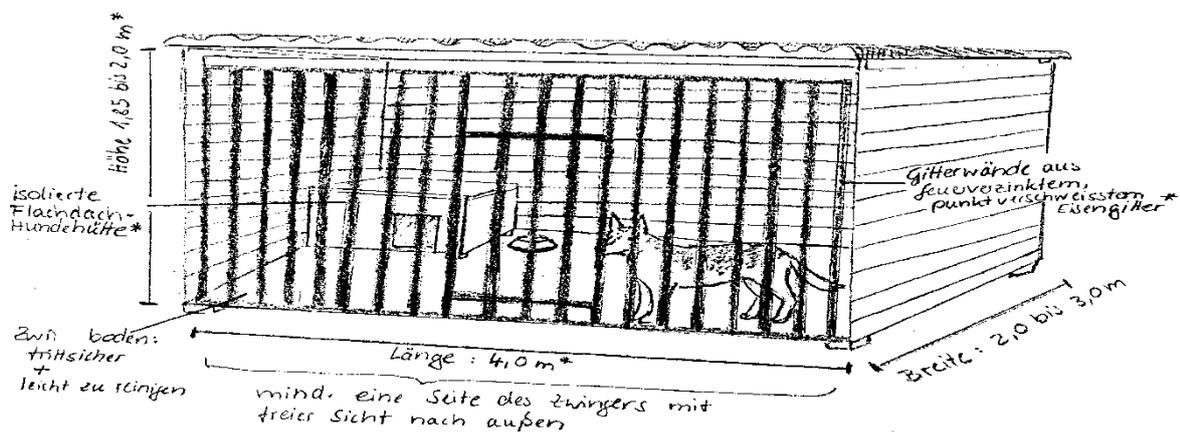


Abb. 1: Anforderungen an die Zwingerhaltung; Hinweise mit * sind Empfehlungen

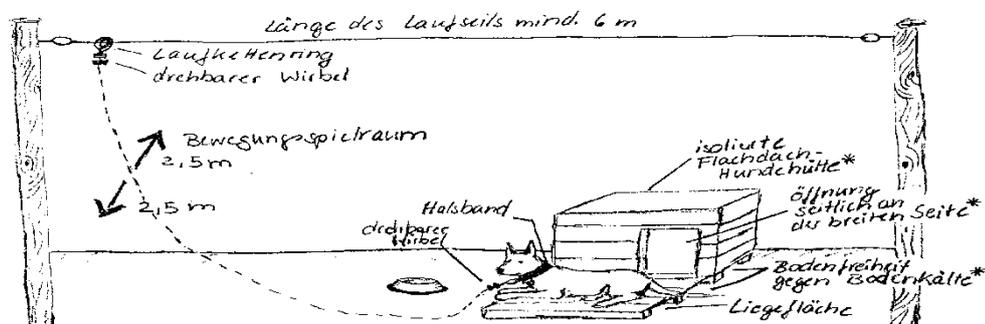


Abb. 2: Anforderungen an die Anbindehaltung; Hinweise mit * sind Empfehlungen

Die Ausführungen dieses Merkblattes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Einschlägige Rechtsgrundlagen bleiben unberührt. Für Informationen, die über den Inhalt des Merkblattes hinausgehen, wenden Sie sich bitte unter der angegebenen Anschrift an Ihr Amt für Veterinärwesen, das auch für den Tierschutz zuständig ist.